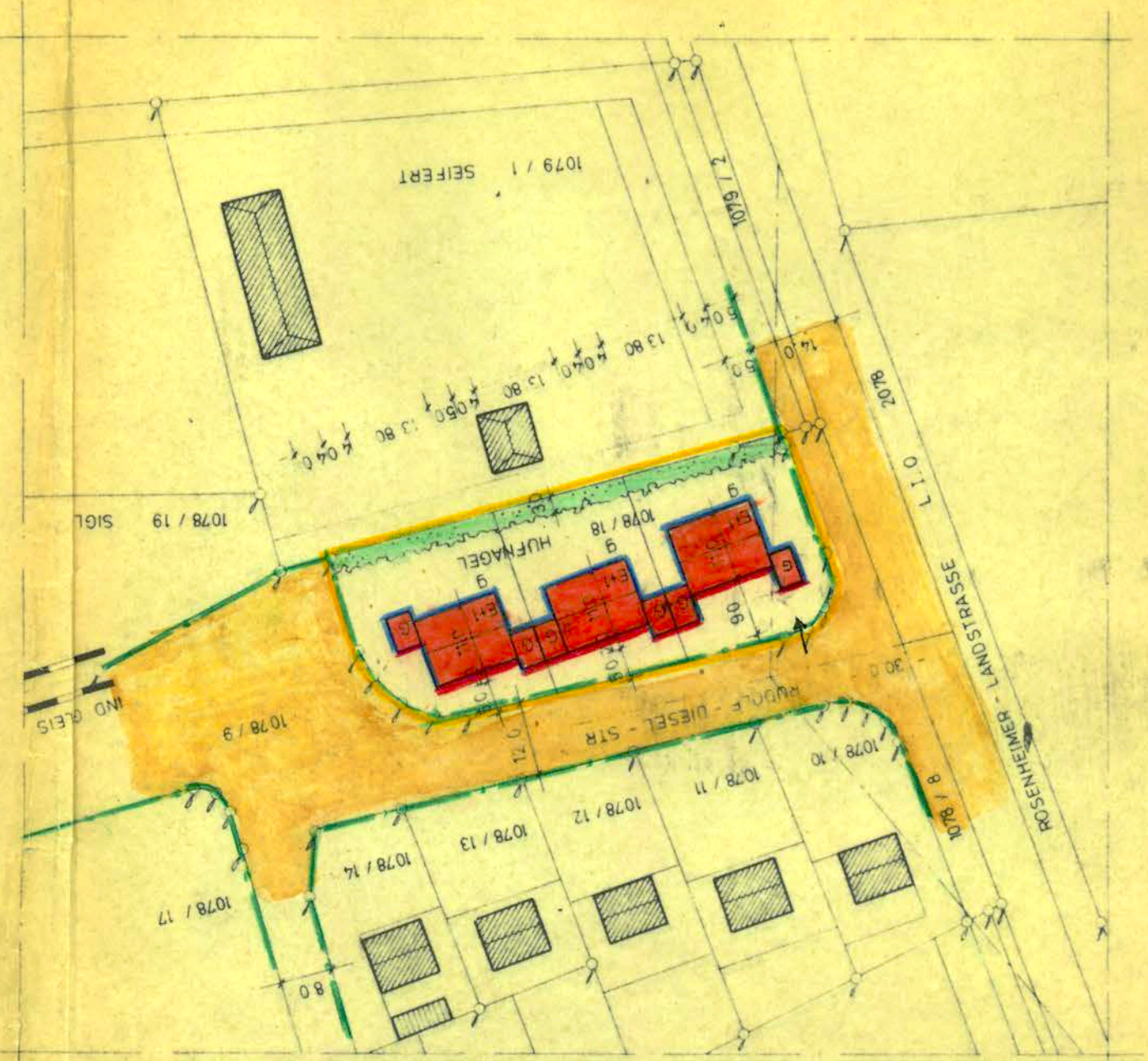


MÜNCHEN IM JUNI 1964
 DIPL. ING. JURGEN RITZMANN-LEFZDM 5173181
 DE PLANUNG //

ORIGINAL

BEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE HOHENBRUNN - RIEMERLING
 FÜR DAS GRUNDSTÜCK PL. NR. 1078/18 KAT. SO IV 4
 AN DER ROSENHEIMER LANDSTR. / RUDOLF-DIESEL-STRASSE
 GEM. HOHENBRUNN LAGEPLAN IM MASSSTAB 1:1000

Gemeindeverwaltung Hohenbrunn
 L.A.
 (Schwäger)
 Verw.-Ammann

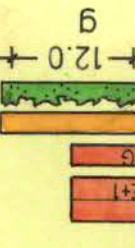


A. FESTSETZUNGEN

GEMÄSS § 9 BBAUGESZ ART. 107 BAYBO DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG :

1. IN DER ZEICHENERKLÄRUNG :

- UNVERÄNDERT BESTEHEN BLEIBENDE
- FESTZUSSETZENDE
- BAULINIEN
- STRASSENBEGRENZUNGSINIEN
- ZWINGENDE VORDERE BAULINIE
- SEITLICHE U. RÜCKWÄRTIGE BAUGRENZE
- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES
- ERDGESCHOSS UND 1 OBERGESCHOSS
- GARAGE
- BESTEHENDE ÖFFENTLICHE VERKEHRSFÄCHE
- STRAUCH - UND BAUMBEPFLANZUNG
- MASSANGABEN
- GESCHLOSSENE BAUWEISE



2. WEITERE FESTSETZUNGEN :

- a) Das Gebiet wird als reines Wohngebiet im Sinne des § 3 BauNVO ausgewiesen. Ausnahmen werden nicht zugelassen.
- b) Die Anzahl der Vollgeschosse wird zwingend auf zwei festgesetzt.
- c) Die Grundflächenzahl wird auf maximal 0,2, die Geschossflächenzahl auf maximal 0,4 festgesetzt. Die Dachform wird als faches Satteldach mit einer Dachneigung von 18 festgesetzt.
- d) Untergeordnete Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO werden nicht zugelassen.
- e) Die Zäune werden als Holzlatenzäune mit einer Höhe von 1,40 m (Straßenoberkante - endgültiger Straßenausbau) festgesetzt. Die Sockelhöhe darf 0,40 m nicht überschreiten.
- f) Innerhalb der Sichtdreiecke ist die Höhe der Zäune auf 1,00 m zu begrenzen.
- g) Die Sichtdreiecke sind von jeder Bebauung, Bepflanzung und Lagerung von Gegenständen über 1,00 m (Straßenoberkante - endgültiger Straßenausbau) freizuhalten.

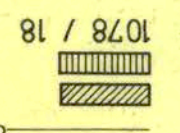
L.A.
 (Schwäger)
 Verw.-Ammann

BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
 VORHANDENE WOHNGEBAUDE
 NEBENGEBAUDE
 FLURSTÜCKSNUMMERN

Aufstellung - Datum: 8.11.65
 genehmigt am: 8.11.65
 Nr. II 2 e - IV B 5 - 45500 4.579
 R.ierung von Oberb. yern
 L.A.
 Oberregierungsbeaur



B. HINWEISE :



DER GEMEINDERAT HAT AM 15. Juli 1965 DEN BEBAUUNGSPLAN ALS BESCHLOSSEN (§ 10 BBAUGESZ)

DER 1. BÜRGERMEISTER (Steinmeier) 1. Bürgermeister Gemeinde Hohenbrunn



DER BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT ENTSCHEIDUNG NR. II 2 e - IV B 5 - 45500 NH 59 DER REGIERUNG VON OBERBAYERN VOM 17. NOV. 1965

DER 1. BÜRGERMEISTER (Steinmeier) 1. Bürgermeister Gemeinde Hohenbrunn



HOHENBRUNN / DEN 28. MAI 1968

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT DER AUSLEGUNG - GEMÄSS § 12 BBAUGESZ ORTSÜBLICH, ÖFFENTLICH BEKANNTMACHT



610-30/8